



## **Merkblatt zu den Anforderungen in der Erweiterungsprüfung zum Erwerb des Hebraicums**

### **1 Wie ist der Standard Hebraicum definiert?**

Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

### **2 Wie ist die Prüfung strukturiert?**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In der schriftlichen Prüfung sind die oben genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem Text in hebräischer Sprache im Umfang von etwa 150 Wörtern zu erfüllen. Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text übersetzen.

Grundlage ist ein Text in Hebräisch im Umfang von etwa 40 Wörtern.

An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.



Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

### **3 Welche Ergebnisse müssen erbracht werden?**

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.

Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.